

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Zahlungsabwicklung der
Stadt Wipperfürth
im Jahr 2015*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Zur überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung	3
Grundlagen	3
Inhalte, Ziele und Methodik	3
Prüfungsablauf	4
→ Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung der Stadt Wipperfürth	5
Tagesabschluss	5
Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung	5
Ordnungsmäßigkeit	6
Organisation/Prozesse/Informationstechnik	6
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling	9
Kennzahlenvergleich	9
Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)	10
Gesamt Betrachtung Zahlungsabwicklung i.e.S.	12
Vollstreckung	12
Gesamt Betrachtung Vollstreckung	16

→ Zur überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung

Grundlagen

Auftrag der GPA NRW ist es, die Kommunen des Landes NRW mit Blick auf Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Schwerpunkt der Prüfung sind Vergleiche von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

In der aktuellen überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung werden die mittleren kreisangehörigen Kommunen verglichen. Die Anzahl der Vergleichskommunen wird im Verlauf der Prüfung dieses Segments mit der Zahl der geprüften Städte wachsen. Aktuelle Datenbasis für die interkommunalen Kennzahlenvergleiche in diesem Bericht sind die Werte aus 16 Kommunen¹.

Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung umfasst

- eine Bestandsaufnahme mit dem Abgleich der Finanzmittelkonten und der Bankkonten,
- die Ermittlung eines Erfüllungsgrades in verschiedenen Teilbereichen der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung und
- Kennzahlenvergleiche auf der Basis des Vergleichsjahres 2014.

Ziel der Prüfung ist, auf Steuerungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Analyse der leistungsbezogenen Kennzahlen dient als Orientierung im Hinblick auf eine angemessene Stellenausstattung.

Bei den Leistungskennzahlen werden neben dem Minimal-, Mittel- und Maximalwert auch drei Quartile dargestellt. Quartile werden auch Viertelwerte genannt. Sie teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Das erste Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Das zweite Quartil (entspricht dem Median) liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Das dritte Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Grundsätzlich verwendet die GPA NRW im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Gerade in der Kennzahlendefinition ist dies jedoch nicht immer möglich. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

¹ Stichtag 22. Juni 2015

Ergebnisse von Analysen werden im Bericht als **Feststellung** bezeichnet. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW. Hierzu wird eine gesonderte Stellungnahme angefordert. Dies wird im Bericht mit einem Zusatz gekennzeichnet. In der Stadt Wipperfürth hat die GPA NRW keine Feststellung getroffen, die eine Stellungnahme erforderlich macht.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale werden im Bericht als **Empfehlung** ausgewiesen.

Prüfungsablauf

Die Prüfung in Wipperfürth erfolgte vom 25. März 2015 bis 19. Juni 2015 durch Johannes Schwarz

Das Prüfungsergebnis ist mit dem stv. Kämmerer, dem Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung und dem Leiter der Rechnungsprüfung am 19. Juni 2015 erörtert worden.

Der Entwurf des Prüfberichts wurde übersandt. Auf das weitere Verfahren nach § 105 Abs. 5 GO NRW weisen wir hin.

→ Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung der Stadt Wipperfürth

Tagesabschluss

Die GPA NRW hat die Finanzmittelkonten mit den Bankkonten analog § 30 Abs. 4 GemHVO NRW abgeglichen. Hierzu wurden die Salden der jeweils letzten Kontoauszüge der Kreditinstitute erfasst, bei denen die Stadt Wipperfürth Geschäftskonten unterhält. Der ermittelte Istbestand wurde der Fortschreibung nach dem Tagesabschluss vom Vortag gegenübergestellt.

Die einzelnen Positionen sind der Anlage 1 dieses Berichtes zu entnehmen.

→ Feststellung

Der Abgleich zwischen Ist- und Sollbestand ergab keinen Unterschiedsbetrag.

Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

Die GPA NRW analysiert die Organisation und Steuerung anhand des Erfüllungsgrades Zahlungsabwicklung. Diese Kennzahl zeigt, in welchem Umfang und welcher Ausprägung die aktuelle Situation der Stadt Wipperfürth einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und effizienten Steuerung entspricht.

Der Erfüllungsgrad beruht auf einer Nutzwertanalyse. Hierzu stellt die GPA NRW einheitliche Fragen zu den Themenfeldern

- Ordnungsmäßigkeit,
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling.

Die GPA NRW ordnet die Antworten auf einer Skala von 0 bis 3² ein. Danach gewichtet sie diese Bewertung entsprechend ihrer Bedeutung für die einzelnen Themenfelder. Hieraus ergeben sich Punkte, deren Summe ins Verhältnis gesetzt wird zur maximal erreichbaren Punktzahl. Die in Prozenten ausgedrückte Verhältniszahl ist der Erfüllungsgrad.

Der Erfüllungsgrad ist am Ende des Berichtes vollständig abgebildet.

Die Stadt Wipperfürth erreicht insgesamt einen Erfüllungsgrad von 74 Prozent bei einem Mittelwert von 70 Prozent.

Folgende Punkte aus dem Erfüllungsgrad bieten Handlungs- bzw. Optimierungsmöglichkeiten:

² nicht erfüllt = 0; ansatzweise erfüllt = 1; überwiegend erfüllt = 2; vollständig erfüllt = 3

Ordnungsmäßigkeit

Der Erfüllungsgrad von 95 Prozent bei der Ordnungsmäßigkeit gibt Aufschluss darüber, dass nur wenige Regelungslücken bestehen. Die im Folgenden aufgezeigten Ergänzungen sollten entweder in die „Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Wipperfürth“ vom 11. September 2008 aufgenommen oder gesondert geregelt werden. Dann reicht ein Hinweis in der Dienstanweisung aus.

In § 11 der DA Fibu sind verschiedene Regelungen zu der Behandlung von Kleinbeträgen getroffen worden. Zur Vervollständigung sollten auch Mahnung und Vollstreckung berücksichtigt werden.

→ Empfehlung

Die Stadt Wipperfürth sollte alle Kleinbetragsregelungen zentral schriftlich definieren, um sicherzustellen, dass gleichartige Fälle in gleicher Weise bearbeitet werden.

Nach Auskunft des Rechenzentrums sind tatsächlich Betragsgrenzen für Einzug, Mahnung und Vollstreckung hinterlegt. Diese sind allerdings für die Stadt Wipperfürth und für die Stadt Hückeswagen unterschiedlich.

→ Empfehlung

Da Wipperfürth die Zahlungsabwicklung für Hückeswagen erledigt, sollten die Betragsgrenzen harmonisiert werden.

In § 18 Abs. 3 der DA Fibu wird lediglich auf die Regelungen des § 58 GemHVO NRW verwiesen. In der Dienstanweisung sollen allerdings Ausführungen hierzu gemacht werden.

→ Empfehlung

Für die Archivierung und Aufbewahrung nach § 58 GemHVO NRW sollten konkrete schriftliche Regelungen über die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, über das Verfahren und über die Kontrollen getroffen werden.

Im Herbst 2015 wird in Wipperfürth ein Archiv eingerichtet. In diesem Zusammenhang können die Regelungen zum § 58 GemHVO NRW mit überarbeitet werden.

Aufrechnungen werden bei der Stadt Wipperfürth in der Praxis eingesetzt und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gegenüber dem Kunden erklärt. Dazu gibt es gesonderte Anschriften.

→ Empfehlung

Der Vollständigkeit halber sollte das Instrument der Aufrechnung mit in die Dienstanweisung aufgenommen werden, insbesondere Voraussetzungen, interne Arbeitsschritte und Zuständigkeiten.

Organisation/Prozesse/Informationstechnik

In diesem Teilbereich erreicht die Stadt Wipperfürth mit dem Erfüllungsgrad von 63 Prozent einen durchschnittlichen Wert (Mittelwert 63 Prozent).

Zum Prüfzeitpunkt lagen 54 ungeklärte Einzahlungen (UZE) und zehn ungeklärte Auszahlungen bzw. Abbuchungen vor. Diese verteilten sich auf Wipperfürth mit 36 und sieben sowie auf Hü-ckeswagen mit 18 und drei.

Um zu verdeutlichen, wie die Zahl der UZE für die Stadt Wipperfürth einzuordnen ist, wurden die UZE den Einzahlungen gegenübergestellt.

Ungeklärte Zahlungseingänge je 10.000 Einzahlungen

Wipperfürth	Minimum	Maximum	Mittelwert
13,3	6,5	236,5	51,1

Der Wert für Wipperfürth ist niedrig und somit positiv, fehlende Vertretungsregelungen in einzelnen Fachbereichen beeinflussen den Erfüllungsgrad negativ.

Mahnsperrern werden auf schriftlichen Antrag per Mail des Fachbereichs durch die Zahlungsabwicklung gesetzt. Die Angabe der Dauer erfolgt ebenfalls durch den Fachbereich.

→ Empfehlung

Die Stadt Wipperfürth sollte die bestehenden Regelungen zu Mahnsperrern schriftlich fixieren. Darin sollten auch die Höchstdauer der Mahnsperrern und das weitere Verfahren geregelt sein.

Erst einen Monat nach der Mahnung erfolgt die Übergabe an die Vollstreckung. Dann erfolgt zunächst die Sachbearbeitung im Innendienst. Erst wenn von dort keine weiteren Maßnahmen erfolgversprechend sind, erfolgt die Abgabe an den Außendienst. Allerdings werden die Möglichkeiten aus der Reform der Sachaufklärung mit der Abnahme der Vermögensauskunft bisher nicht vollständig umgesetzt.

→ Empfehlung

Die GPA NRW empfiehlt, die Übergabe an die Vollstreckung zweiwöchentlich durchzuführen. Zudem sollten die Instrumente der Reform der Sachaufklärung vollständig in die Vollstreckung integriert werden.

Die Möglichkeiten der Teilzahlungsvereinbarung sind für die Vollstreckung flexibler geworden. Allerdings wurden die Möglichkeiten in Wipperfürth bislang nicht umgesetzt. So kann eine Teilzahlungsvereinbarung bis zu zwölf Monaten erfolgen. Sie kann auch im Rahmen der Sachaufklärung genutzt werden.

→ Empfehlung

Die Regelungen zur Bearbeitung von Vollstreckungsforderungen sollten um die neuen Möglichkeiten des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NRW) ergänzt werden.

Das kann dann auch die Selbstabnahme der Vermögensauskunft beinhalten. Damit wird aktuell noch der Gerichtsvollzieher beauftragt. Es sollte angestrebt werden, die eigenen Kräfte dafür einzusetzen. Der Vorteil liegt vor allem darin, dass Rückfragen und Nacharbeiten an der durch Dritte abgenommene Vermögensauskunft entfallen.

Die Umsetzung erfolgte bislang nicht, obwohl eine interne Arbeitsgruppe innerhalb der Vollstreckung damit beauftragt wurde.

Die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nimmt die Stadt ebenfalls nicht selber vor, allerdings beauftragt die Stadt hierfür Gerichtsvollzieher. Dazu besteht keine rechtliche Grundlage. Zwar ist ein Gerichtsvollzieher nach § 882 ZPO grundsätzlich berechtigt einen Eintrag ins Schuldnerverzeichnis zu veranlassen. Die im Vergleich zur ZPO spezialgesetzlichen und damit vorrangigen Bestimmungen des § 5a Abs. 1 VwVG schränken die Kommune bei der Beauftragung des Gerichtsvollziehers aber auf die Abnahme der Vermögensauskunft ein. Denn hier wird nur auf die §§ 802 c-I ZPO verwiesen. In § 284 Abs. 9 AO wird der Kommune selbst die Ausübung ihres Ermessens übertragen, den Eintrag in das Schuldnerverzeichnis vorzunehmen.

→ **Feststellung**

Die Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis ist nicht zulässig.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Wipperfürth sollte die technischen und personellen Möglichkeiten schaffen, damit sie die Vermögensauskünfte selbst abnehmen und die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis selbst vornehmen kann.

Entsprechend § 31 Abs. 3 GemHVO NRW können Beschäftigte, denen die Abwicklung von Zahlungen obliegt, mit der Stundung, Niederschlagung und dem Erlass von städtischen Ansprüchen beauftragt werden. Zuständig für die Bearbeitung von Stundungen ist die Organisationseinheit, die die zu stundende Hauptforderung festgesetzt hat. Den Bescheid erlässt dann allerdings die Stadtkasse Wipperfürth. Für Niederschlagung und Erlass sind die Zuständigkeiten nicht geregelt.

Nach Auffassung der GPA NRW bringt die Zentralisierung von Stundung, Niederschlagung und Erlass eine Verbesserung in den Abläufen. Die Zahlungsabwicklung bzw. Vollstreckung weiß im Regelfall mehr über die Finanzlage und die Zahlungsmoral des Schuldners als ein Fachbereich. Schon bisher haben sie hierzu Informationen weitergeben müssen. Eine zentrale Niederschlagungsliste verringert die Gefahr von Forderungsverlusten.

→ **Empfehlung**

Zukünftig sollte die Einbindung der Zahlungsabwicklung in das Verfahren zur Stundung, Niederschlagung und dem Erlass von städtischen Forderungen vereinheitlicht werden.

Die Aussetzung der Vollziehung kommt dann zum Einsatz, wenn bzw. solange der Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach streitig ist. Der für die Forderung zuständige Fachbereich entscheidet über die Aussetzung und veranlasst diese. Endet der Streitfall zu Ungunsten des Schuldners, sind Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorgaben festzusetzen. Das Verfahren und interne Zuständigkeiten für die Entscheidungen sollten schriftlich geregelt werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Wipperfürth sollte die Aussetzung der Vollziehung, deren Voraussetzungen und interne Zuständigkeiten in die Dienstanweisung mit aufnehmen.

In § 4 Abs. 2 DA Fibu ist die allgemeine Zuständigkeit der Zahlungsabwicklung für Insolvenzverfahren geregelt, weitergehende Regelungen sind bislang nicht getroffen.

→ **Empfehlung**

Für die Bearbeitung von Insolvenzverfahren sollte die Stadt Wipperfürth Zuständigkeiten, Bearbeitungsstandards und eine Wertgrenze für die Beteiligung an Insolvenzverfahren schriftlich definieren.

Eine Muster-Dienstanweisung wurde der Stadt zur Verfügung gestellt.

Für die Forderungsbewertung ist der Verantwortliche für die Zahlungsabwicklung zuständig, es besteht keine schriftliche Regelung.

→ **Empfehlung**

Für die Forderungsbewertung sollten Zuständigkeiten, Fallkonstellationen und Wertgrenzen für die verschiedenen Einstufungen (einwandfrei, zweifelhaft oder uneinbringlich) schriftlich geregelt werden, damit einheitliches Verwaltungshandeln nach dem Prinzip der Stetigkeit gewährleistet werden kann.

Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling

In diesem Teilbereich erreicht die Stadt Wipperfürth mit dem Erfüllungsgrad von 17 Prozent einen unterdurchschnittlichen Wert. Der Mittelwert liegt bei 23 Prozent.

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) sollten auch entsprechend § 12 GemHVO NRW produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) bestimmt werden.

Darauf basierend ist ein Berichtswesen für das Forderungsmanagement aufzubauen, um u. a. den Erfolg und die Wirtschaftlichkeit der Vollstreckung überprüfen zu können sowie Handlungserfordernisse und Steuerungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

→ **Empfehlung**

Es sollte zeitnah ein kennzahlengestütztes Berichtswesen für das Forderungsmanagement aufgebaut werden, das die Effizienz der Maßnahmen in der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung transparent macht.

Als ersten Schritt hat die Stadt Wipperfürth im Haushaltsplan mehrere Grunddaten abgebildet.

Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich stellt den Ressourceneinsatz und das daraus resultierende Leistungsniveau für das jeweilige Handlungsfeld dar.

Die GPA NRW ermittelt den Ressourceneinsatz anhand der Personal- und Sachaufwendungen. Dabei verwendet sie die KGSt®-Durchschnittswerte³.

³ Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes 2014/15“ (KGSt®-Materialien 19/2014)

Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)

Zur Zahlungsabwicklung gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel. Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren. Außerdem ist die Zahlungsabwicklung für die Verwaltung der Bargeld- und Bankbestände der Kommune sowie für das Mahnwesen zuständig.

Die Stadt Wipperfürth hat mit öffentlich-rechtlicher (ö.-r.) Vereinbarung vom 15./23. Mai 2013 die Einrichtung eines Zentralen Zahlungs- und Forderungsmanagements mit der Stadt Wipperfürth vereinbart. Demnach führt die Stadt Wipperfürth die Aufgaben ab dem 01. Oktober 2013 aus. Daher sind im Vergleichsjahr 2014 vollständig die Daten für beide beteiligten Kommunen berücksichtigt.

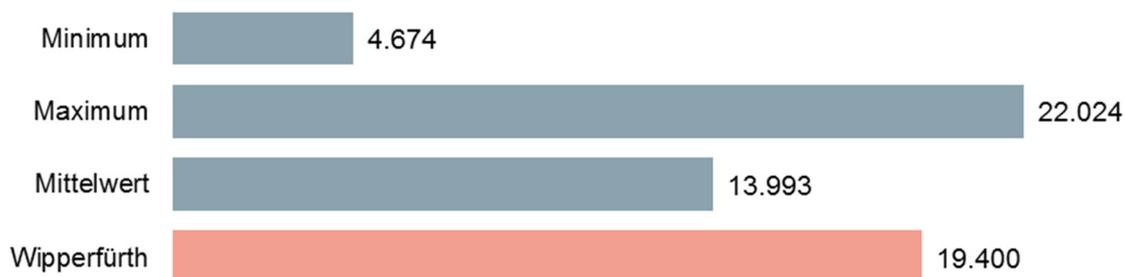
Stellenvergleich Zahlungsabwicklung i.e.S. je 10.000 Einwohner

In den Stellenvergleich für die Zahlungsabwicklung i. e. S. sind insgesamt 2,38 Vollzeit-Stellen eingeflossen. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,28 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2014 ein Wert von 0,65 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner (Wipperfürth und Hückeswagen). Damit bildet die Stadt Wipperfürth das derzeitige interkommunale Minimum.

Einzahlungen je Vollzeit-Stelle

Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Beschäftigten in der Zahlungsabwicklung nehmen die Buchung der Einzahlungen sowie die Verarbeitung der Kontoauszüge ein. Aus der Anzahl der angenommenen und gebuchten Einzahlungen auf den Bankkonten (40.741 in 2014) sowie der durchschnittlich für die Sachbearbeitung zur Verfügung stehenden Stellenanteile (2,1 in 2014) ergibt sich ein Wert von 19.400 Einzahlungen je Vollzeit-Stelle. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Zahlungsabwicklung der Stadt Wipperfürth wie folgt:

Zahl der Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung i. e. S. 2014



Wipperfürth	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
19.400	4.674	22.024	13.993	11.986	14.458	16.178	15

Aufgrund der niedrigen Stellenausstattung positioniert sich die Stadt Wipperfürth bei den Einzahlungen je Vollzeit-Stelle überdurchschnittlich. Sofern der Bezug der Einzahlungen auf die

Einwohnerzahl hergestellt wird, liegt Wipperfürth mit 11.181 Einzahlungen je 10.000 Einwohner auf der Höhe des ersten Quartils mit 11.171 Einzahlungen.

Aus dem Personaleinsatz und der Zahl der Einzahlungen resultieren Aufwendungen je Einzahlung von 3,70 Euro. Damit positioniert sich Wipperfürth wie folgt:

Aufwendungen je Einzahlung 2014

Wipperfürth	Minimum	Maximum	Mittelwert
3,70	3,32	13,25	5,49

Da die Stadt Wipperfürth die Aufgaben der Zahlungsabwicklung seit Oktober 2013 für die Stadt Hückeswagen durchführt, ist es wichtig, dass die Erträge für die übernommenen Aufgaben zumindest die Aufwendungen decken. Im Jahr 2014 stehen 60.805 Euro Erträge 14.160 Einzahlungen gegenüber. Daraus resultiert ein Betrag von 4,29 Euro je angenommene Einzahlung. Damit sind die Aufwendungen für die Buchung der Einzahlungen gedeckt sowie die nötigen Ressourcen für die weiteren zu erbringenden Leistungen vorhanden.

Dabei kann der Wert für Wipperfürth noch verbessert werden, sofern die Unterstützung durch die automatisierte Zuordnung verbessert werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass Sollstellungen durch die Fachbereiche unverzüglich erfolgen, sobald die Forderung entstanden ist. Ansonsten entstehen ungeklärte Zahlungsein- und -ausgänge. Die folgende Kennzahl verdeutlicht die Belastung der Zahlungsabwicklung, die durch die aufwändigere Verarbeitung von ungeklärten Zahlungsbewegungen entsteht.

Ungeklärte Zahlungseingänge und ausgänge je 10.000 Einwohner

Wipperfürth	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
17,6	8,9	265,1	72,0	21,0	34,1	105,0	17

Die Stadt Wipperfürth erreicht einen positiven Wert, der im ersten Quartil liegt. Trotzdem bestehen Möglichkeiten, die Zahl zu reduzieren, indem in den einzelnen Fachbereichen bei längerfristigem Ausfall Vertretungsregelungen etabliert werden, vor allem bei wiederkehrenden Zahlungen. So sind vor allem die Landeszusweisungen für die Kindertageseinrichtungen auffällig. Dort besteht keine Übereinstimmung mit den Sollstellungen, so dass die Zahlungsabwicklung auf Veränderungen durch den Fachbereich angewiesen ist.

Mahnverfahren

Der letzte betrachtete Aufgabenblock der Zahlungsabwicklung i. e. S. ist das Mahnverfahren. Die Stadt Wipperfürth hat 2014 für ihre eigenen Forderungen und die der Stadt Hückeswagen 4.663 Mahnungen versendet. Das entspricht einer Quote von 1.280 Mahnungen je 10.000 Einwohner. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Stadt Wipperfürth damit oberhalb des ersten Quartils mit 1.242 Mahnungen. Eine Erklärung ist, dass die Stadt regelmäßig alle zwei Wochen mahnt.

Für die weitere Bearbeitung ist wichtig, wie hoch die Erfolgsquote, d. h. der Anteil der aufgrund der Mahnung erfolgten Einzahlungen ist: Die Mahnungen haben in der Stadt Wipperfürth eine Erfolgsquote von 72,1 Prozent. Damit liegt Wipperfürth positiv oberhalb des dritten Quartils mit 65,7 Prozent.

Gesamtbetrachtung Zahlungsabwicklung i.e.S.

Die Analyseergebnisse und wesentlichen Handlungsempfehlungen lauten zusammengefasst:

- minimale Personalquote bei überdurchschnittlicher Leistungskennzahl,
- niedrige Aufwendungen je Einzahlung, Ertrag für die übernommenen Aufgaben auskömmlich,
- UZE/UZA niedrig, aber noch verbesserbar,
- Mahnquote je Einwohner niedrig, Erfolgsquote Mahnungen hoch.

Vollstreckung

Die Vollstreckung ist ein weitgehend standardisiertes Massenverfahren, bei dem eine hohe Anzahl an Vollstreckungsaufträgen effektiv zu bearbeiten ist. Viele Kommunen verwenden eine Vollstreckungssoftware. Die Stadt Wipperfürth setzt ein Vollstreckungsverfahren ein.

Bereits seit dem 01. Oktober 2010 bestand eine ö.-r. Vereinbarung der Stadt Wipperfürth mit der Stadt Hückeswagen über die Einrichtung eines Zentralen Forderungsmanagements. Aktuell wurde in der Zeit der Prüfung die Evaluierung des Zentralen Forderungsmanagement der Städte Wipperfürth und Hückeswagen vorgelegt.

Stellenvergleich Vollstreckung je 10.000 Einwohner

Die Aufgaben der Vollstreckung in Wipperfürth werden mit 4,07 Stellen durchgeführt. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,67 Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2014 ein Wert von 1,12 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Wipperfürth (mit Hückeswagen) zwölf Prozent über dem interkommunalen Mittelwert.

Folgende Zahlen aus der Vollstreckung konnten von der Zahlungsabwicklung der Stadt Wipperfürth ermittelt werden:

Übersicht über die Anzahl der Vollstreckungsforderungen (Vf) im Zeitverlauf

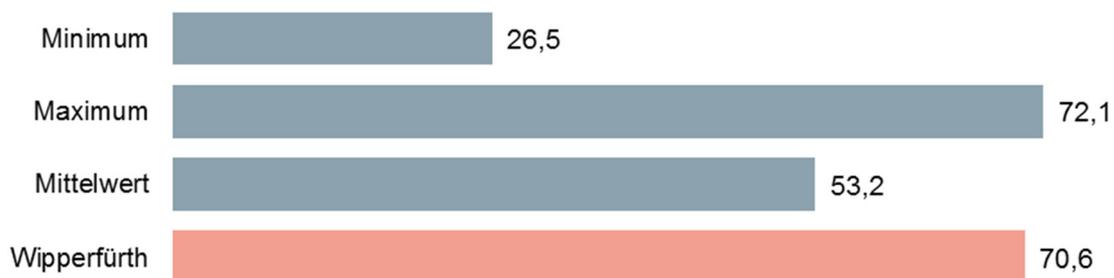
	2013	2014	2015
Am 01. Januar bestehende eigene Vf	399	343	440
Am 01. Januar bestehende Vf von Dritten	1.229	792	953
davon für Wipperfürth	558	477	467
Im Jahresverlauf entstandene eigene Vf	1.261	1.301	
Im Jahresverlauf erhaltene neue Vf von Dritten	2.510	2.595	
davon für Wipperfürth	808	1.051	
Im Jahresverlauf abgewickelte eigene Vf	1.317	1.204	
Im Jahresverlauf abgewickelte Vf für Dritte	2.947	2.434	
davon für Wipperfürth	889	1.061	
Im Rahmen der Amtshilfe abgegebene eigene Vf	316	370	

Vf= Vollstreckungsforderungen

Deckungsgrad Vollstreckung

Der Deckungsgrad Vollstreckung zeigt, wie weit die Personal- und Sachaufwendungen der Kommune für die Vollstreckung von den Einzahlungen aus den Nebenforderungen gedeckt werden. In Wipperfürth stehen 2014 dem Ressourceneinsatz (Personal- und Sachaufwendungen, Vollstreckungsvergütung reduziert um Kostenbeiträge von Dritten) von 156.919 Euro Einzahlungen aus Nebenforderungen in Höhe von 110.730 Euro gegenüber. Der Deckungsgrad Vollstreckung beträgt 70,6 Prozent. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für Wipperfürth folgende Positionierung:

Deckungsgrad Vollstreckung 2014



Mit dem Deckungsgrad in der Vollstreckung von 70,6 Prozent liegt die Stadt Wipperfürth in der Nähe des Maximums. Um diesen positiven Wert zu erzielen, müssen die Forderungen konsequent verfolgt werden und zudem nicht auf Nebenforderungen verzichtet werden. Die einzelnen Gebührenarten und die Säumniszuschläge lassen darauf schließen.

Eigene Forderungen/Amtshilfeersuchen

Die Stadt Wipperfürth hat im Jahr 2014 28,4 Prozent ihrer eigenen Forderungen im Rahmen der Amtshilfe an andere Kommunen zur Vollstreckung abgegeben. Damit liegt Wipperfürth nahe am Maximum mit 29,4 Prozent. Durch die Reform der Sachaufklärung bestehen aber nun bessere Möglichkeiten, die Vollstreckung aus dem Innendienst heraus gegenüber Schuldnern anzuwenden, die ihren Wohnsitz nicht in Wipperfürth oder in Hückeswagen haben. Damit ist Wipperfürth nicht mehr so abhängig von der Bearbeitungsweise der jeweils ersuchten Kommune.

→ Empfehlung

Im Rahmen der Umsetzung der Reform der Sachaufklärung sollten auch vor Abgabe eigener Forderungen an andere Kommunen eigene Maßnahmen geprüft werden.

Das betrifft vor allem Vollstreckungsankündigungen mit Verweis auf die rechtlichen neuen Möglichkeiten.

Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle

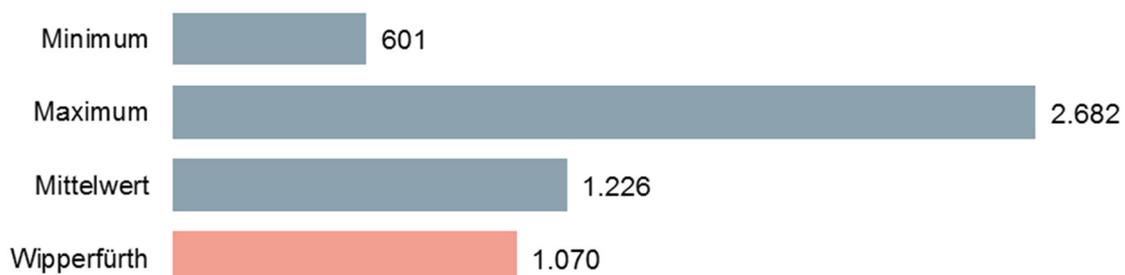
Der Deckungsgrad Vollstreckung ist wesentlich abhängig von der Anzahl der erledigten bzw. bestehenden Vollstreckungsforderungen und somit von der Leistungsebene. Folgende Kennzahlen ergeben sich dabei für die Stadt Wipperfürth:

Personalkennzahlen Vollstreckung (Innen- und Außendienst) im Zeitverlauf

Kennzahl	2013	2014	2015
Zum 01. Januar bestehende Vf je Vollzeit-Stelle	501	334	410
Entstandene neue Vf je Vollzeit-Stelle	1.160	1.146	
Abgewickelte Vf je Vollzeit-Stelle	1.312	1.070	

Während die Zahl der entstandenen neuen Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle stabil geblieben ist, sind die abgewickelten Forderungen je Vollzeit-Stelle deutlich zurückgegangen. Das führt dann wieder zu einem Anstieg der bestehenden Forderungen.

Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2014



Wipperfürth	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
1.070	601	2.682	1.226	874	1.001	1.556	17

Mit den abgewickelten Forderungen je Vollzeit-Stelle überschreitet die Vollstreckung der Stadt Wipperfürth und Hückeswagen den Median noch leicht.

Die Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung liegen in Wipperfürth für das Jahr 2014 bei 75,26 Euro. Das bedeutet folgende Einordnung:

Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung 2014

Wipperfürth	Minimum	Maximum	Mittelwert
75,26	30,18	111,97	67,21

Die Aufwendungen überschreiten den Mittelwert um zwölf Prozent. Durch die Übernahme der Aufgaben im Bereich des Forderungsmanagements für Hückeswagen sind die Erträge von großer Bedeutung. Im Jahr 2014 stehen 108.826 Euro Erträge 1.061 erledigten Forderungen für Hückeswagen gegenüber. Daraus resultiert ein Betrag von 102,57 Euro je für Hückeswagen erledigte Forderung. Damit sind die Aufwendungen für die Buchung der Einzahlungen gedeckt sowie die nötigen Ressourcen für die weiteren zu erbringenden Leistungen vorhanden.

Eine bedarfsgerechte Stellenausstattung in der Vollstreckung hängt ab von den zum Jahresbeginn bestehenden und im Verlauf des Jahres entstandenen, d. h. neuen Vollstreckungsforderungen.

Entstandene Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2014

Wipperfürth	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
1.146	598	2.790	1.355	891	1.262	1.585	17

Wipperfürth liegt neun Prozent unterhalb des Median und ist damit durchschnittlich belastet.

Zum 01. Januar 2015 bestehende Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle

Wipperfürth	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
410	410	2.054	927	464	675	1.290	17

Die Belastung der Vollstreckung durch die bestehenden Forderungen bildet derzeit das Minimum. Durch die gleichzeitig durchschnittliche Belastung durch die neu entstandenen Forderungen können sich die Beschäftigten in der Vollstreckung mit den Forderungen intensiv auseinandersetzen. Resultat sind realisierte Nebenforderungen von 32.568 Euro je Vollzeit-Stelle. Der Mittelwert liegt bei 34.209 Euro.

Hervorzuheben sind die Erfolge aber vor allem bei den realisierten Hauptforderungen. Diese belaufen sich je Vollzeit-Stelle auf 360.251 Euro. Damit liegt Wipperfürth über dem dritten Quartil von 357.150 Euro.

Gesamtbetrachtung Vollstreckung

Die Analyseergebnisse und wesentlichen Handlungsempfehlungen lauten zusammengefasst:

- Personalquote überdurchschnittlich, Leistungskennzahl unter Mittelwert, aber am Median,
- Deckungsgrad Vollstreckung positiv in der Nähe des Maximums,
- Anteil der Amtshilfeersuchen an andere Behörden hoch, kann gesenkt werden,
- Aufwendungen je erledigte Vollstreckungsforderung über dem Mittelwert, Erträge aus übernommenen Aufgaben auskömmlich,
- entstandene Vollstreckungsforderungen unter dem Median, bestehende Vf bilden das Minimum,
- realisierte Nebenforderungen am Mittelwert, Hauptforderungen über dem dritten Quartil.

Herne, den 21. September 2015

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

Johannes Schwarz

Projektleitung

Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
Ordnungsmäßigkeit							
1	Es besteht eine Dienstanweisung gem. § 31 GemHVO NRW.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja, DA für die Fibu vom 11.09.2008
2	Die Finanzmittelkonten werden an jedem Buchungstag mit den Bankkonten abgeglichen (§ 30 Abs. 4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 8 Abs.1 DA
3	Für die Verwaltung der Zahlungsmittel ist eine Liquiditätsplanung aufgebaut (§ 31 Abs. 2 Ziff. 1.5 und Ziff. 3.1 - 3.6 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	ja, § 23 Abs. 2 DA, § 20 Abs. 1, 2, 5 und 6 DA, § 21 Abs. 7 DA
4	Sie haben aktuelle schriftliche Bestimmungen gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1.7 GemHVO NRW (Ausführung von § 23 Abs. 5 - Absehen von Vollstreckung von Ansprüchen in geringer Höhe - "Kleinbetragsregelung").	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	ja, § 11 DA, aber keine Regelungen zu Verfahrensständen
5	Es gibt aktuelle schriftliche Regelungen zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.8 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja, § 12 DA
6	Ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle besteht (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.9 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	ja, § 4 Abs. 1 DA
7	Für den Prozess der Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware existiert ein Konzept (§ 31 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja, § 15 DA, Kämmereileiter verwaltet, civitec verteilt
8	Der Umgang mit Bar- und Zahlungsmitteln ist für die gesamte Verwaltung verbindlich schriftlich geregelt (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.3 und 3.4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 9 Abs. 2 und 22 Abs. 4 DA
9	Die Handkassen werden ordnungsgemäß geführt (§ 31 Abs.2 Nr. 3.3 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	ja, § 7 Abs. 7 und 8, § 8 Abs. 2, § 21 Abs. 4 und 5 DA

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
10	Sie haben aktuelle schriftliche Regelungen zur Verwaltung von durchlaufenden Geldern und fremden Finanzmitteln getroffen (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.7 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 24 DA
11	Es ist sichergestellt, dass die Beschäftigten der Buchführung und Zahlungsabwicklung nur ausnahmsweise die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit haben (§ 30 Abs. 3 Satz 2 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 25 Abs. 3 DA
12	Es bestehen aktuelle schriftliche Regelungen zur Prüfung der Zahlungsabwicklung (§ 30 Abs. 5 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	ja, § 25 Abs.2 DA
13	Sie gehen sorgfältig mit sensiblen Sachmitteln (Verwahrung von Wertgegenständen) und Siegel(stempel) um (§ 58 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 26 DA
14	Es bestehen aktuelle schriftliche Bestimmungen in Ausführung von § 58 GemHVO NRW (Archivierung, Aufbewahrungspflichten - Workflow).	ansatzweise erfüllt	1	1	1	3	Eine schriftliche Regelung besteht in § 18 Abs. 3 DA, ab 2016 ist eine DA i. V. m. der Einführung eines Dokumentenmanagementsystems geplant
15	Sie haben aktuelle Verfahrensregelungen zur Aufrechnung von Forderungen (Aufrechnung i.S. von §§ 387 ff. BGB)	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	Verrechnungen werden durchgeführt, Mitteilung wird versendet, keine schriftliche Regelung
	Punktzahl Rechtmäßigkeit				71	75	
	Erfüllungsgrad Rechtmäßigkeit in Prozent				95		
Organisation/Prozesse/Informationstechnik							
16	Der Zahlungseingangsprozess ist automatisiert (d.h. der Grad an manuellen Buchungen der Einzahlungen ist gering).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	internes Modul im Finanzprogramm, zahlreiche Vorgaben zu vollständiger Gleichheit und zu Fristen

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
17	Sie sorgen aktiv dafür, dass die Zahl der ungeklärten Einzahlungen (bzw. Zahlung vor Rechnung, offenen Posten bei Einzahlungen, Klärungsliste) und ungeklärte Abbuchungen (z.B. Lastschriften) minimiert wird.	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	ja, allerdings tlw. Keine Vertretungsregelung in den Fachbereichen
18	Sie verfügen über ein konsequentes Mahnwesen für fällige Forderungen.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	automatisiert wird 10 Tage nach Fälligkeit die Mahnung bei der civitec angestoßen, Versand durch Stadt
19	Sie verfügen über schriftliche Regelungen zum Umgang mit Mahnsperren.	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	nicht schriftlich in DA, aber über Rollenkonzept durch civitec geregelt, Antrag durch Fachamt per Mail an Stadtkasse (außer Steueramt), zweimonatlich Kontrolle
20	Es bestehen für die wirtschaftliche Beitreibung von Vollstreckungsforderungen Regelungen zur Bearbeitung (Bearbeitungsreihenfolge, Informationsbeschaffung, Prioritäten usw.).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	ein Monat nach Mahnung erfolgt Vollstreckungsauftrag, zunächst Innendienst, dann Außendienst
21	Sie nutzen die Möglichkeit der Teilzahlungsvereinbarung nach § 5 Abs. 2 VwVG NRW.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	ja, allerdings intern noch für sechs Monate durch VZB, darüber hinaus mit Info an Kassenverwalter, nicht im Rahmen der Reform der Sachaufklärung
22	Sie nutzen die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft nach § 5a Abs. 2 VwVG NRW i. V. m. § 284 AO selbst vorzunehmen.	nicht erfüllt	0	3	0	9	bisher keine Vorbereitungen getroffen
23	Sie ordnen die Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 5a VwVG NRW i. V. m. § 284 Abs. 9 AO an.	ansatzweise erfüllt	1	2	2	6	wird im Rahmen des Auftrags an den Gerichtsvollzieher durch diesen erledigt

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
24	Sie haben die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von städtischen Ansprüchen bei den Beschäftigten, denen die Abwicklung der Zahlungen obliegt, zentralisiert (§ 31 Abs. 3 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	keine Zuständigkeitsregelung in der DA für Niederschlagung und Erlass
25	Sie haben die Aussetzung der Vollziehung in einer Dienstanweisung geregelt.	ansatzweise erfüllt	1	1	1	3	eine schriftliche Regelung besteht nicht
26	Sie haben schriftliche Regelungen zum Umgang mit Insolvenzverfahren getroffen.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	ja, § 4 Abs. 2 DA, allerdings nur allgemeine Regelung
27	Sie haben schriftliche Regelungen zur Forderungsbewertung getroffen.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	der Verantwortliche für die Zahlungsabwicklung ist zuständig, es besteht keine schriftliche Regelung
	Punktzahl Organisation/Prozesse/Informationstechnik				45	72	
	Erfüllungsgrad Organisation/Prozesse/Informationstechnik				63		
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling							
28	Es werden Zielwerte/Qualitätsstandards in Hinsicht auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und deren Einhaltung bedarfsorientiert überprüft.	nicht erfüllt	0	2	0	6	nein
29	Kennzahlen (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) dienen der Leitung als Steuerungsgrundlage für das operative Leistungsgeschehen.	ansatzweise erfüllt	1	2	2	6	Im Haushaltsplan verschiedene Grunddaten
	Punktzahl Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				2	12	
	Erfüllungsgrad Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				17		
Gesamtauswertung							
	Punktzahl gesamt				118	159	
	Erfüllungsgrad gesamt				74		

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de